

Bundesgesetzblatt

497

Teil I

1961	Ausgegeben zu Bonn am 6. Mai 1961	Nr. 30
------	-----------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
29. 4. 61	Neufassung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften	497
28. 4. 61	Verordnung zur Ausführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 (Vorschriften Nr. 2 der Welt-Gesundheits-Organisation) in Häfen und auf dem Nord-Ostsee-Kanal	502
28. 4. 61	Sechste Berufskrankheiten-Verordnung	505
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	508

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften

Vom 29. April 1961

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 296) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 29. April 1961

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Gesetz
über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften
in der Fassung vom 29. April 1961

Inhaltsübersicht

		§§
Erster Abschnitt:	Jugendgefährdende Schriften	1 bis 7
Zweiter Abschnitt:	Bundesprüfstelle	8 bis 10
Dritter Abschnitt:	Zuständigkeit	11
Vierter Abschnitt:	Verfahren	
	1. Allgemeine Verfahrensvorschriften	12 bis 15 a
	2. Führung der Liste	16 bis 18 a
	3. Bekanntmachungen	19
Fünfter Abschnitt:	Rechtsweg	20
Sechster Abschnitt:	Strafvorschriften	21
Siebenter Abschnitt:	Schlußvorschriften	22 bis 25

Zum Schutz der heranwachsenden Jugend werden die im Grundgesetz Artikel 5 Abs. 1 genannten Grundrechte folgenden Beschränkungen unterworfen:

Erster Abschnitt

Jugendgefährdende Schriften

§ 1

(1) Schriften, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden, sind in eine Liste aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhaß anreizende sowie den Krieg verherrlichende Schriften. Die Aufnahme ist bekanntzumachen.

(2) Eine Schrift darf nicht in die Liste aufgenommen werden

1. allein wegen ihres politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts;
2. wenn sie der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient;
3. wenn sie im öffentlichen Interesse liegt, es sei denn, daß die Art der Darstellung zu beanstanden ist.

(3) Den Schriften stehen Schallaufnahmen, Abbildungen und Darstellungen gleich.

(4) Kind im Sinne des Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn, Jugendlicher, wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

§ 2

In Fällen von geringer Bedeutung kann davon abgesehen werden, die Schrift in die Liste aufzunehmen.

§ 3

Eine Schrift darf, sobald ihre Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, einem Kind oder Jugendlichen nicht feilgeboten oder zugänglich gemacht werden.

§ 4

(1) Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, darf nicht

1. durch Händler außerhalb von Geschäftsräumen oder durch Reisende von Haus zu Haus,
2. in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt,

3. im Versandhandel oder
4. in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln

vertrieben, verbreitet oder verliehen oder zu diesen Zwecken vorrätig gehalten werden.

(2) Verleger und Zwischenhändler dürfen eine solche Schrift nicht an Personen liefern, soweit diese einen Handel nach Absatz 1 Nr. 1 betreiben oder Inhaber von Betrieben der in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Art sind.

§ 5

(1) Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, daß ein Verfahren zur Aufnahme einer Schrift in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

(2) Nach Bekanntmachung ist eine geschäftliche Werbung durch Auslegen oder Aushängen der Schrift im Schaufenster, innerhalb eines Verkaufsräumens oder an anderen allgemein zugänglichen Orten, durch Reklame oder Anzeigen, Postwurfsendungen oder andersartige Übermittlung von Werbematerial untersagt. Anzeigen in Fachblättern des Buchhandels sind zulässig.

§ 6

(1) Schriften, die Kinder oder Jugendliche offensichtlich sittlich schwer gefährden, unterliegen den Beschränkungen der §§ 3 bis 5, ohne daß es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf.

(2) Das gleiche gilt für Schriften, die durch Bild für Nacktkultur werben.

§ 7

Eine periodische Druckschrift kann auf die Dauer von drei bis zwölf Monaten in die Liste aufgenommen werden, wenn innerhalb von zwölf Monaten mehr als zwei ihrer Nummern in die Liste aufgenommen worden sind. Dies gilt nicht für Tageszeitungen und politische Zeitschriften.

Zweiter Abschnitt

Bundesprüfstelle

§ 8

(1) Zur Durchführung der Aufgaben dieses Gesetzes wird eine Bundesprüfstelle errichtet.

(2) Die Bundesregierung bestimmt den Sitz der Bundesprüfstelle durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(3) Die Kosten der Errichtung und der Verfahren der Bundesprüfstelle fallen dem Bund zu.

§ 9

(1) Die Bundesprüfstelle besteht aus einem vom Bundesminister des Innern ernannten Vorsitzenden, je einem von jeder Landesregierung zu ernennenden Beisitzer und weiteren vom Bundesminister des Innern zu ernennenden Beisitzern.

(2) Die vom Bundesminister des Innern zu ernennenden Beisitzer sind den Kreisen

1. der Kunst,
2. der Literatur,
3. des Buchhandels,
4. der Verlegerschaft,
5. der Jugendverbände,
6. der Jugendwohlfahrt,
7. der Lehrerschaft und
8. der Kirchen, der jüdischen Kultusgemeinden und anderer Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,

auf Vorschlag der genannten Gruppen zu entnehmen.

(3) Die Bundesprüfstelle entscheidet in der Besetzung von zwölf Mitgliedern, die aus dem Vorsitzenden, drei Beisitzern der Länder und je einem Beisitzer aus den in Absatz 2 genannten Gruppen bestehen. Erscheinen zur Sitzung einberufene Beisitzer oder ihre Stellvertreter nicht, so ist die Bundesprüfstelle auch in einer Besetzung von mindestens neun Mitgliedern beschlußfähig, von denen mindestens zwei den in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Gruppen angehören müssen.

(4) Der Vorsitzende und die Beisitzer werden auf die Dauer von drei Jahren bestimmt. Sie können von der Stelle, die sie bestimmt hat, vorzeitig abberufen werden, wenn sie der Verpflichtung zur Mitarbeit in der Bundesprüfstelle nicht nachkommen.

§ 10

Die Mitglieder der Bundesprüfstelle sind nicht an Weisungen gebunden.

Dritter Abschnitt

Zuständigkeit

§ 11

(1) Die Bundesprüfstelle entscheidet über die Aufnahme in die Liste.

(2) Die Bundesprüfstelle wird nur auf Antrag tätig. Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, wer antragsberechtigt ist.

Vierter Abschnitt

Verfahren

1. Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 12

Dem Verleger und dem Verfasser der Schrift ist, soweit möglich, in dem Verfahren vor der Bundesprüfstelle Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 13

In den Fällen des § 9 Abs. 3 bedarf es zur Anordnung der Aufnahme in die Liste einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens aber von sieben der an der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder der Bundesprüfstelle.

§ 14

- (1) Die Entscheidungen der Bundesprüfstelle sind
1. dem Bundesminister des Innern,
 2. jedem Land,
 3. soweit möglich, dem Verleger und Verfasser der Schrift und
 4. anderen am Verfahren beteiligten Behörden, Verbänden und Personen zuzustellen.
- (2) Die Begründung ist beizufügen oder innerhalb einer Woche durch Zustellung nachzureichen.

§ 15

(1) Die Bundesprüfstelle kann die Aufnahme einer Schrift in die Liste vorläufig anordnen, wenn die endgültige Anordnung der Aufnahme der Schrift in die Liste offenbar zu erwarten ist und die Gefahr besteht, daß die Schrift kurzfristig in großem Umfange vertrieben wird.

(2) Die vorläufige Anordnung wird von dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern einstimmig erlassen. Ein Mitglied muß einer der in § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Gruppen angehören.

(3) Die vorläufige Anordnung tritt außer Kraft

1. nach Ablauf eines Monats seit ihrer Bekanntmachung oder
2. mit der Bekanntmachung der abschließenden Entscheidung der Bundesprüfstelle über die Schrift.

Die Frist der Nummer 1 kann vor ihrem Ablauf um höchstens einen Monat verlängert werden. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Verlängerung ist bekanntzumachen.

§ 15 a

(1) Die Bundesprüfstelle kann die Aufnahme einer Schrift in die Liste im vereinfachten Verfahren anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1 offenbar gegeben sind.

(2) Die Entscheidung wird von dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, von denen eines den in § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Gruppen angehören muß, einstimmig erlassen. Kommt eine Einigung, die Schrift in die Liste aufzunehmen, nicht zustande, so entscheidet die Bundesprüfstelle in der Besetzung nach § 9 Abs. 3.

(3) Eine Anordnung nach § 7 ist im vereinfachten Verfahren nicht zulässig.

(4) Gegen die Entscheidung im vereinfachten Verfahren können die Betroffenen (§ 12) innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung in der Besetzung nach § 9 Abs. 3 stellen.

2. Führung der Liste

§ 16

Die Liste wird von dem Vorsitzenden der Bundesprüfstelle geführt.

§ 17

Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste angeordnet ist, ist unverzüglich in die Liste aufzunehmen. Sie ist unverzüglich von der Liste zu streichen, wenn die Anordnung aufgehoben wird oder nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 außer Kraft tritt.

§ 18

(1) Wird eine Schrift in der rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts für unzüchtig im Sinne des § 184 des Strafgesetzbuchs oder für schamlos im Sinne des § 184 a des Strafgesetzbuchs erklärt, so nimmt sie der Vorsitzende der Bundesprüfstelle unter Hinweis auf die gerichtliche Entscheidung in die Liste auf. Eines Antrages (§ 11 Abs. 2 Satz 1) bedarf es nicht. § 12 gilt entsprechend.

(2) Hält der Vorsitzende die Aufnahme nach Absatz 1 nicht für erforderlich oder werden widersprechende gerichtliche Entscheidungen über dieselbe Schrift bekannt, so führt er eine Entscheidung der Bundesprüfstelle herbei.

§ 18 a

(1) Ist eine Schrift ganz oder im wesentlichen inhaltsgleich mit einer in die Liste aufgenommenen Schrift, so nimmt sie der Vorsitzende der Bundesprüfstelle in die Liste auf. Eines Antrages (§ 11 Abs. 2 Satz 1) bedarf es nicht. § 12 gilt entsprechend.

(2) Ist es zweifelhaft, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt sind, so führt der Vorsitzende die Entscheidung der Bundesprüfstelle herbei.

3. Bekanntmachungen

§ 19

(1) Wird eine Schrift in die Liste aufgenommen oder von ihr gestrichen, so ist dies unter Hinweis auf die zugrunde liegende Entscheidung für das Bundesgebiet bekanntzumachen.

(2) Die Bekanntmachungen für das Bundesgebiet erfolgen im Bundesanzeiger.

Fünfter Abschnitt

Rechtsweg

§ 20

Vor Erhebung einer Klage im Verwaltungsrechtsweg bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten.

Sechster Abschnitt

Strafvorschriften

§ 21

(1) Wer vorsätzlich den §§ 3 bis 6 zuwiderhandelt oder die Liste zum Zwecke der geschäftlichen Werbung abdruckt oder veröffentlicht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist auf Geldstrafe zu erkennen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Erziehungsbeauftragte oder der gesetzliche Vertreter oder mit

ihrer Einwilligung ein anderer eine Schrift, die den Beschränkungen der §§ 3 bis 5 lediglich auf Grund des § 6 Abs. 2 unterliegt, einem Kind oder einem Jugendlichen feilbietet oder zugänglich macht.

(3) Wenn, abgesehen von den Fällen des Absatzes 2, der Erziehungsberechtigte, der gesetzliche Vertreter oder ein Jugendlicher eine Schrift, die den Beschränkungen der §§ 3 bis 6 unterliegt, einem Kind oder einem Jugendlichen feilbietet oder zugänglich macht, so bleibt die Tat straflos. Das Gericht kann von einer Bestrafung nach Absatz 1 absehen, wenn der Täter, der die Schrift einem Kind oder einem Jugendlichen feilgeboten oder zugänglich gemacht hat, dem in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung genannten Personenkreis angehört.

(4) Neben der Strafe ist bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung auf Einziehung der zur Begehung der Tat gebrauchten oder bestimmten Schriften zu erkennen. Gehört die Schrift weder dem Täter noch einem Teilnehmer, so ist die Einziehung nur zulässig, wenn der Eigentümer die Tat kannte oder kennen mußte oder von ihr einen Vorteil gehabt hat, dessen Zusammenhang mit der Tat ihm erkennbar war. Auf die Einziehung kann selbständig erkannt werden, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist.

(5) Hat ein Kind oder ein Jugendlicher eine Schrift, die den Beschränkungen der §§ 3 bis 6 unterliegt, einem anderen Kind oder Jugendlichen feilgeboten oder zugänglich gemacht, so leitet das Jugendamt die auf Grund der bestehenden Vorschriften zulässigen Maßnahmen ein. Der Vormundschaftsrichter kann auf Antrag des Jugendamtes oder von Amts wegen Weisungen erteilen.

Siebenter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 22

Das Gesetz des Landes Rheinland-Pfalz zum Schutze der Jugend vor Schmutz und Schund vom 12. Oktober 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz I S. 505) tritt außer Kraft.¹⁾

§ 23

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Bundesprüfstelle näher zu regeln.

§ 24

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 25

Dieses Gesetz tritt vier Wochen nach seiner Verkündung in Kraft.²⁾

1) Das Gesetz des Landes Rheinland-Pfalz über den Vertrieb jugendgefährdender Bildwerke vom 8. September 1952, bekanntgemacht unter dem 27. Januar 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz I S. 12), das als geänderte Fassung des im § 22 genannten Gesetzes irrtümlich nicht zitiert wurde, ist am 14. Juli 1953 mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften außer Kraft getreten.

2) Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953 ist nach § 25 des Gesetzes vier Wochen nach seiner Verkündung, am 14. Juli 1953, in Kraft getreten; das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 21. März 1961 ist nach Artikel 6 des Gesetzes einen Monat nach seiner Verkündung, am 29. April 1961, in Kraft getreten. Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften gilt in der vorstehend bekanntgemachten Fassung seit dem 29. April 1961 unter Außerkräfttreten der saarländischen Vorschriften im Saarland (Artikel 5 des Gesetzes vom 21. März 1961).

**Verordnung zur Ausführung
der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951
(Vorschriften Nr. 2 der Welt-Gesundheits-Organisation)
in Häfen und auf dem Nord-Ostsee-Kanal**

Vom 28. April 1961

Auf Grund der §§ 22 und 24 des Gesetzes betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 306) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes und auf Grund des Artikels 4 Buchstaben a und b des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 (Vorschriften Nr. 2 der Welt-Gesundheits-Organisation) vom 21. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 1060) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

I.

Einleitende Bestimmung

§ 1

(1) Diese Verordnung findet Anwendung auf Schiffe,

- a) die einen Hafen, einen Liegeplatz oder eine Umschlagsanlage im Geltungsbereich dieser Verordnung anlaufen;
- b) die den Nord-Ostsee-Kanal benutzen.

(2) Schiffe im Sinne dieser Verordnung sind nur Seeschiffe; im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften auch für diese Verordnung.

II.

**Vorschriften für Schiffe in Häfen, an Liegeplätzen
oder Umschlagsanlagen**

§ 2

(Zu Artikel 36 der
Internationalen Gesundheitsvorschriften)

(1) Schiffe sind bei der Ankunft einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen, wenn eine der Fragen in der Gesundheitserklärung für die Seeschifffahrt (Anhang 5 der Internationalen Gesundheitsvorschriften) zu bejahen ist oder wenn sie innerhalb einer Frist von 28 Tagen aus einem örtlichen Infektionsgebiet eintreffen.

(2) Diese Schiffe sind bis zu ihrer vorläufigen oder endgültigen Zulassung zum freien Verkehr für den öffentlichen Verkehr gesperrt. Über die Zulassung zum freien Verkehr hat die Gesundheitsbehörde des Hafens dem Kapitän eine Bescheinigung auszustellen.

§ 3

Ein Schiff kann bereits vor seiner Ankunft im Hafen vorläufig zum freien Verkehr zugelassen werden, wenn anzunehmen ist, daß durch seine Landung keine quarantänepflichtige Krankheit eingeschleppt oder verbreitet wird.

§ 4

(Zu Artikel 96 Nr. 2 der
Internationalen Gesundheitsvorschriften)

(1) Zur Anzeige des Gesundheitszustandes an Bord dienen in Anlehnung an das Internationale Signalbuch folgende Signale:

1. für Schiffe, die nicht unter die Vorschrift des § 2 Abs. 1 fallen
 - a) bei Tage der Zahlenwimpel 6 über Flagge N,
 - b) bei Nacht das Blinkzeichen 6N: ein lang, vier kurz und ein lang, ein kurz (— · · · · — ·);
2. für Schiffe, die innerhalb einer Frist von 28 Tagen aus einem örtlichen Infektionsgebiet eintreffen und alle Fragen in der Gesundheitserklärung für die Seeschifffahrt verneinen
 - a) bei Tage der Zahlenwimpel 6 über Flagge N und Flagge Q nebeneinander,
 - b) bei Nacht das Blinkzeichen 6N: ein lang, vier kurz und ein lang, ein kurz (— · · · · — ·) und daneben ein, nach allen Seiten sichtbares rotes Licht senkrecht über einem weißen Licht in einem Abstand von zwei Metern;
3. für Schiffe, die eine der Fragen in der Gesundheitserklärung für die Seeschifffahrt bejahen und nicht unter Nummer 5 fallen
 - a) bei Tage Flagge C,
 - b) bei Nacht das Blinkzeichen C: ein lang, ein kurz, ein lang, ein kurz (— · — ·);
4. für Schiffe in der mittleren oder in der großen Fahrt, welche die Voraussetzungen der Nummer 3 erfüllen, zusätzlich zu den in Nummer 3 bezeichneten Signalen
 - a) bei Tage ein der Nummer der zu bejahenden Frage entsprechender Zahlenwimpel über Flagge C,
 - b) bei Nacht ein dieser Nummer entsprechendes Morsesignal;
5. für Schiffe, die verseucht oder seuchenverdächtig im Sinne des Teils V der Internationalen Gesundheitsvorschriften sind
 - a) bei Tage Flagge Q über dem ersten Hilfsstander,
 - b) bei Nacht ein nach allen Seiten sichtbares rotes Licht senkrecht über einem weißen Licht in einem Abstand von zwei Metern.

(2) Die Signale sind nach näherer Bestimmung der zuständigen Behörde beim Einlaufen in das zum Hafen führende Fahrwasser während des Passierens der Signalstelle zu zeigen und im Hafenbereich zu

setzen. Die Signale nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 dürfen innerhalb der Hafengrenze erst nach der vorläufigen oder endgültigen Zulassung zum freien Verkehr entfernt werden.

(3) Schiffe, die unter die Vorschrift des § 2 Abs. 1 fallen, haben innerhalb der Hafengrenzen die von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen besonderen Signale abzugeben.

(4) Der Lotse oder der sonst von der zuständigen Behörde Beauftragte hat den Kapitän über den Gesundheitszustand an Bord zu befragen. Der Lotse hat darauf zu achten, daß die in den Absätzen 1 bis 3 vorgeschriebenen Signale gegeben und die Verkehrsverbote nach den Internationalen Gesundheitsvorschriften befolgt werden.

§ 5

(Zu Artikel 38 und 56 Nr. 1 der Internationalen Gesundheitsvorschriften)

Bei der Ankunft eines pestverseuchten oder -verdächtigen Schiffes sind folgende Maßnahmen anzuordnen:

1. infizierte Personen sind in einem Krankenhaus abzusondern,
2. ansteckungsverdächtige Personen sind unter Beobachtung zu stellen,
3. die nach dem Urteil des Hafentarztes als pestverseucht geltenden Schiffsräume und Gegenstände sind zu entwaschen und zu desinfizieren. In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde hiervon eine Ausnahme zulassen.

§ 6

(Zu Artikel 38, 63 Nr. 1 und Artikel 64 der Internationalen Gesundheitsvorschriften)

Bei der Ankunft eines choleraverseuchten oder -verdächtigen Schiffes sind folgende Maßnahmen anzuordnen:

1. infizierte Personen sind in einem Krankenhaus abzusondern,
2. ansteckungsverdächtige Personen, die von Bord gehen, sind, falls das Schiff verseucht ist und sie keinen gültigen Cholera-Impfschein vorlegen, abzusondern, sonst unter Beobachtung zu stellen,
3. die nach dem Urteil des Hafentarztes als verseucht geltenden Schiffsräume und Gegenstände sind zu desinfizieren,
4. das an Bord mitgeführte Wasser ist, wenn es der Hafentarzt für verseucht hält, zu desinfizieren und zu entfernen. Die Wasserbehälter sind zu desinfizieren.

§ 7

(Zu Artikel 38, 83 Nr. 2 und Artikel 85 Nr. 1 Buchstabe b der Internationalen Gesundheitsvorschriften)

(1) Bei der Ankunft eines pockenverseuchten Schiffes sind folgende Maßnahmen anzuordnen:

1. Infizierte Personen sind in einem Krankenhaus abzusondern,
2. ansteckungsverdächtige Personen, die von Bord gehen, sind,

- a) falls sie den Nachweis einer Immunität infolge früherer Pockenerkrankung oder durch Vorlage eines gültigen Pocken-Impfscheines führen können, unter Beobachtung zu stellen,
- b) falls sie den Nachweis zu a nicht führen können, entweder zu impfen und unter Beobachtung zu stellen oder, falls die Impfung verweigert wird, abzusondern.

(2) Bei der Ankunft eines Schiffes, das in den 14 Tagen vor seiner Ankunft einen Hafen in einem örtlichen Infektionsgebiet angelaufen hat, sind Personen, die den Nachweis einer Immunität infolge früherer Pockenerkrankung oder durch Vorlage eines gültigen Pocken-Impfscheines nicht führen können, entweder zu impfen und unter Beobachtung zu stellen oder, falls die Impfung verweigert wird, abzusondern.

III.

Vorschriften für Schiffe auf dem Nord-Ostsee-Kanal

§ 8

(Zu Artikel 33, 36 Abs. 1 und Artikel 29 der Internationalen Gesundheitsvorschriften)

(1) Die den Kanal benutzenden Schiffe sind einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen, wenn sie als verseucht oder seuchenverdächtig im Sinne des Teils V der Internationalen Gesundheitsvorschriften gelten.

(2) Die ärztliche Untersuchung hat vor der Einfahrt in den Kanal zu erfolgen, und zwar

- a) für die von der Nordsee kommenden Schiffe bei Cuxhaven oder bei Brunsbüttelkoog,
- b) für die von der Ostsee kommenden Schiffe bei Holtenau.

(3) Über die ärztliche Untersuchung ist eine Bescheinigung auszustellen.

(4) Ist eine Person an Bord, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist, insbesondere an Typhus, Paratyphus, Enteritis infectiosa oder Bazillenruhr, und kann das Kanalwasser durch Ausscheidungen des Kranken infiziert werden, so hat die Verwaltung des Kanals nach Anhören des Hafentarztes alle Maßnahmen zu treffen, welche geeignet erscheinen, die sich durch die Entleerung von Ausscheidungen des Kranken in das Kanalwasser ergebenden Gefahren zu verhüten.

§ 9

(Zu Artikel 96 Nr. 2 der Internationalen Gesundheitsvorschriften)

(1) Verseuchte oder seuchenverdächtige Schiffe haben vor dem Einlaufen in den Kanal

- a) bei Tage Flagge Q über dem ersten Hilfsstander zu setzen,
- b) bei Nacht das Schallsignal zwei lang, ein kurz, zwei lang (— — · — —) zu geben. Schiffe, die von der Nordsee kommen, haben schon bei der Annäherung an den Hafen Cuxhaven die Signale nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 zu setzen.

(2) Schiffe, die eine Person an Bord haben, die an einer nicht quarantänepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 8 Abs. 4 erkrankt ist, haben vor dem Einlaufen in den Kanal

- a) bei Tage Flagge C zu setzen,
- b) bei Nacht das Schallsignal C: ein lang, ein kurz, ein lang, ein kurz (— · — ·) zu geben.

(3) Die Flaggensignale dürfen erst nach Verlassen des Kanals entfernt werden. In Fahrt befindliche Schiffe dürfen im Bereich des Kanals kein Nachsignal geben.

§ 10

(Zu Artikel 33 Nr. 4 und Artikel 30 Nr. 2 Buchstabe b der Internationalen Gesundheitsvorschriften)

Verseuchte oder seuchenverdächtige Schiffe, denen vorbehaltlich sonstiger Maßnahmen die Einfahrt in den Kanal und die Weiterfahrt gestattet wird, dürfen mit dem Land keine Verbindung aufnehmen. Sie dürfen jedoch Lotsen und Schlepper annehmen.

§ 11

(1) Über jedes zur Einfahrt in den Kanal zugelassene verseuchte oder seuchenverdächtige Schiff, das einen Hafen oder einen Liegeplatz oder eine Umschlagsanlage auf einem Strom im Geltungsbereich dieser Verordnung anlaufen will, hat der die Untersuchung nach § 8 Abs. 1 vornehmende Arzt die für diesen Hafen oder den Liegeplatz oder die Umschlagsanlage zuständige Gesundheitsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen unter Angabe der Zeit, zu der das Schiff die Weiterfahrt antritt. Die für die Weiterfahrt getroffenen Anordnungen sind gleichzeitig mitzuteilen.

(2) Die Gesundheitsbehörde des Hafens in Cuxhaven hat den Hafenskapitän in Brunsbüttelkoog von allen zur Durchfahrt zugelassenen Schiffen, die das Quarantänesignal zu zeigen haben, unverzüglich zu verständigen und die Entscheidung über die weitere Behandlung dieser Schiffe einzuholen.

§ 12

(1) Desinfektionen und sonstige gesundheitliche Maßnahmen sind in der Regel nur bei Tageslicht auszuführen, es sei denn, daß die einwandfreie Ausführung dieser Maßnahmen nach dem Urteil des Hafenarztes gewährleistet ist. Wenn die Desinfektion nicht vor der Zulassung zur Einfahrt in den Kanal durchgeführt wird, so sind die als infiziert anzusehenden Schiffsräume und Gegenstände unter sicheren Verschluss zu nehmen.

(2) Wenn ein Schiff nach dem Urteil des Hafenarztes enttrattet werden muß, so ist es nach dem nächsten der hierfür zugelassenen Häfen (Brunsbüttelkoog, Rendsburg oder Kiel) zu weisen.

IV.

Schlußvorschriften

§ 13

Stellt die Gesundheitsbehörde des Hafens fest, daß sich an Bord eines Schiffes infizierte oder ansteckungsverdächtige Personen befinden, so hat sie die oberste Landesgesundheitsbehörde und das Bundesgesundheitsamt unverzüglich zu unterrichten. Bei der Durchfahrt durch den Kanal ist außerdem die Verwaltung des Kanals zu benachrichtigen.

§ 14

(1) Auf Schiffen der Bundeswehr, der Polizei, des Fischereischutzes und anderen Schiffen, die hoheitlichen Aufgaben dienen, obliegt dem Schiffskommando die Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften und der Vorschriften dieser Verordnung. Das Schiffskommando hat der zuständigen Gesundheitsbehörde des Hafens das Ergebnis der Untersuchung und die getroffenen Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Gesundheitsbehörde des Hafens kann auf Antrag des Schiffskommandos bei der Ausführung der Vorschriften mitwirken.

§ 15

Schiffe im Rhein-See-Verkehr müssen den nächstgelegenen Hafen mit eingerichteten hafenzärztlichen Dienst anlaufen, wenn an Bord infizierte oder ansteckungsverdächtige Personen festgestellt worden sind.

§ 16

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 (Vorschriften Nr. 2 der Welt-Gesundheits-Organisation) vom 21. Dezember 1955 auch im Land Berlin.

§ 17

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe in den deutschen Häfen vom 21. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 625) in der Fassung vom 29. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 1085) und die Verordnung über die gesundheitliche Behandlung der den Kaiser-Wilhelm-Kanal benutzenden Seeschiffe vom 19. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. II S. 839) außer Kraft.

Bonn, den 28. April 1961

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

**Sechste Verordnung
über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten
(Sechste Berufskrankheiten-Verordnung — 6. BKVO)**

Vom 28. April 1961

Auf Grund des § 545 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Anlage zur Dritten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 16. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 1117) in der Fassung der Fünften Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 26. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 395) sowie die Anlage zur saarländischen Berufskrankheiten-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1954 (Amtsblatt des Saarlandes S. 802) erhalten folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Krankheiten	Unternehmen
I	II	III
	A. Durch chemische Stoffe verursachte Krankheiten	
1	Schleimhautveränderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch aromatische Amine	Alle Unternehmen
2	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen	
3	Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochinon	
4	Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologen	
5	Erkrankungen durch Nitro- oder Aminoverbindungen des Benzols oder seiner Homologen oder deren Abkömmlinge	
6	Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen	
7	Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen	
8	Erkrankungen durch Fluor oder seine Verbindungen	
9	Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe oder halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxyde oder -sulfide	
10	Erkrankungen durch Kadmium oder seine Verbindungen	
11	Erkrankungen durch Kohlenoxyd	
12	Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen	
13	Erkrankungen durch Methanol (Methylalkohol)	
14	Erkrankungen durch Phosphor oder seine Verbindungen	
15	Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen	
16	Erkrankungen durch Salpetersäureester	
17	Erkrankungen der Zähne durch Säuren	
18	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff	
19	Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff	
20	Erkrankungen durch Thallium oder seine Verbindungen	
21	Erkrankungen durch Vanadium oder seine Verbindungen	
	Zu Nummern 2, 4 bis 8, 10 bis 21 Ausgenommen sind Hauterkrankungen: Diese gelten als Krankheiten im Sinne dieser Anlage nur insoweit, als sie Erscheinungen einer Allgemeinerkrankung sind, die durch Aufnahme der schädigenden Stoffe in den Körper verursacht werden oder gemäß Nummer 46 zu entschädigen sind.	

Lfd. Nr.	Krankheiten	Unternehmen	
I	II	III	
	B. Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten		
22	Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel durch ständigen Druck	} Alle Unternehmen	
23	Drucklähmungen der Nerven		
24	Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft		
25	Erkrankungen durch Erschütterung bei Arbeit mit Preßluftwerkzeugen oder gleichartig wirkenden Werkzeugen oder Maschinen sowie bei der Arbeit an Anklopfmaschinen		
26	Lärmschwerhörigkeit und Lärmtaubheit		
27	Erkrankungen durch Röntgenstrahlen, durch die Strahlen radioaktiver Stoffe oder durch andere ionisierende Strahlen		
28	Grauer Star durch Wärmestrahlung		
	C. Durch gemischte (chemisch-physikalische) Einwirkungen verursachte Krankheiten		
29	Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lungen durch Aluminium oder seine Verbindungen		} Alle Unternehmen
30	Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose)		
31	Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) in Verbindung mit Lungenkrebs		
32	Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen		
33	Erkrankungen an Lungenfibrose durch Metallstäube bei der Herstellung oder Verarbeitung von Hartmetallen		
34	Quarzstaublungenerkrankung (Silikose)		
35	Quarzstaublungenerkrankung in Verbindung mit aktiver Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose)		
36	Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Thomasmehl (Thomasphosphat)		
	D. Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten		
37	Infektionskrankheiten	} Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur und Pflege aufnehmen, ferner Einrichtungen und Tätigkeiten in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und im Gesundheitsdienst sowie Laboratorien für wissenschaftliche oder medizinische Untersuchungen und Versuche	
38	Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten		
39	Wurmkrankheit der Bergleute, verursacht durch <i>Ankylostoma duodenale</i> oder <i>Anguillula intestinalis</i>	} Alle Unternehmen	

Lfd. Nr.	Krankheiten	Unternehmen
I	II	III
	E. Durch nicht einheitliche Einwirkungen verursachte Krankheiten	
40	Augenzittern der Bergleute	} Alle Unternehmen
41	Bronchialasthma, das zur Aufgabe der beruflichen Beschäftigung oder jeder Erwerbsarbeit gezwungen hat	
42	Meniskusschäden nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit unter Tage	
43	Erkrankungen der Sehnenscheiden oder des Sehnengleitgewebes sowie der Sehnen- oder Muskelansätze, die zur Aufgabe der beruflichen Beschäftigung oder jeder Erwerbsarbeit gezwungen haben	
44	Tropenkrankheiten, Fleckfieber, Skorbut	
45	Abrißbrüche der Wirbelfortsätze	
	F. Hauterkrankungen	
46	Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen, die zur Aufgabe der beruflichen Beschäftigung oder jeder Erwerbsarbeit gezwungen haben	
47	Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Rohparaffin, Teer, Anthrazen, Pech oder ähnliche Stoffe	

§ 2

Leidet ein Versicherter beim Inkrafttreten dieser Verordnung an einer Krankheit, die keine Berufskrankheit im Sinne der Unfallversicherung ist, so gilt die Krankheit als Berufskrankheit, wenn sie nach dem bisher im Saarland geltenden Recht als Berufskrankheit anerkannt worden ist oder bei Weitergelten dieser Vorschriften als Berufskrankheit anerkannt worden wäre. Die Entschädigung wird von dem Zeitpunkt an gewährt, von dem an sie bei Weitergelten des bisher im Saarland geltenden Rechts zu gewähren wäre.

§ 3

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Leidet ein Versicherter beim Inkrafttreten dieser Verordnung an einer Krankheit, die erst auf Grund dieser Verordnung als Berufskrankheit anerkannt werden kann, so hat er außer in den Fällen der Krankheiten nach Nummer 26 der Anlage zur Dritten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten auf Antrag Anspruch auf Entschädigung, wenn der Versicherungsfall seit dem 1. Januar 1952 eingetreten ist. Rechtskräftige Entscheidungen stehen nicht entgegen. Die Entschädigung wird frühestens vom Inkrafttreten dieser Verordnung an gewährt.

Bonn, den 28. April 1961

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnung nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
Zweite Änderungsverordnung zur 4. BAA-FeststellungsDV Vom 14. April 1961	83 29. 4. 61	23. 3. 57

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — **Verlag:** Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Bonn/Köln. — **Druck:** Bundesdruckerei.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausrückung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. **Bezugsbedingungen für Teil III:** durch den Verlag. **Bezugsbedingungen für Teil I und II:** Laufender Bezug nur durch die Post. **Bezugspreis:** vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. **Einzelstücke:** je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.